

Der Hochschulsenat hat am 10.05.2007 gem. § 85 Absatz 1 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl 2001, S. 171 zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl 2006, S. 614, 624) die Satzung der Hochschule für bildende Künste Hamburg für eine Verleihung und einen Widerruf der akademischen Bezeichnung „Professorin bzw. Professor“ in der nachstehenden Fassung beschlossen:

rechtsbereinigt mit Stand vom 23. Oktober 2014

## § 1 Verleihung

Die Präsidentin bzw. der Präsident der Hochschule für bildende Künste kann gemäß § 17 Abs. 1 HmbHG auf Vorschlag des Hochschulsenates Personen die akademische Bezeichnung „Professorin bzw. Professor“ zeitlich befristet oder unbefristet verleihen.<sup>1</sup>

## § 2 Vorschlagsrecht

(1) Der Hochschulsenat unterbreitet Vorschläge gem. § 17 Abs. 1 HmbHG auf Antrag

- der Präsidentin, bzw. des Präsidenten
- eines Studienschwerpunktes
- von drei Mitgliedern des Hochschulsenats.

Ein Antrag für die eigene Person kann nicht gestellt werden.

(2) Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen und mit den erforderlichen Nachweisen nach § 3 zur Entscheidung vorzulegen. Der Hochschulsenat kann Stellungnahmen aus einem oder mehreren Studienschwerpunkt/Studienschwerpunkten oder Gutachten Dritter einholen.

## § 3 Voraussetzungen der Verleihung

Die akademische Bezeichnung „Professor“ bzw. „Professorin“ kann Personen verliehen werden, die

- a) sich durch hervorragende künstlerische oder wissenschaftliche Leistungen, die denjenigen einer Professorin bzw. eines Professors der HFBK vergleichbar sind, ausgezeichnet haben
- und
- b) in der Regel seit mindestens drei Jahren erfolgreich selbständig an der HFBK Hamburg oder einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule gelehrt haben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist nach Abschnitt (b) Satz verkürzt werden.

## § 4 Rechte und Pflichten der Professorin bzw. des Professors gem. § 17 Abs. 1 HmbHG

(1) Die Professorin bzw. der Professor ist Mitglied der Hochschule. Sie bzw. er ist der Gruppe der Professorinnen/Professoren zugeordnet.

---

<sup>1</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 23. Oktober 2014

- (2) Die Verleihung begründet das Recht, die akademische Bezeichnung „Professor“ bzw. „Professorin“ zu führen. Diese darf nach Ausscheiden aus der Hochschule weitergeführt werden, sofern die Verleihung nicht nach § 5 widerrufen worden ist.
- (3) Die Professorin bzw. der Professor hat das Recht, im Rahmen der verfügbaren Räume und Ausstattungen auf Ihrem bzw. seinem künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Arbeitsgebiet Vorlesungen sowie nach Absprache mit dem Studiengang andere Lehrveranstaltungen anzukündigen. Sie bzw. er ist verpflichtet, Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden im Rahmen des Lehrveranstaltungsprogramms des Studiengangs anzubieten.
- (4) Der Studiengang überprüft die Einhaltung der Lehrverpflichtung nach Abs. 3 und sorgt für deren Erfüllung.
- (5) Die Mitwirkungsrechte und -pflichten an der Selbstverwaltung gelten nicht für die Professorin bzw. den Professor.
- (6) Die Professorin bzw. der Professor erhält für seine Tätigkeit weder eine Vergütung noch eine Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten und sonstigen Auslagen.

#### § 5 Widerruf

Der Hochschulsenat kann nach Anhörung eines oder mehrerer Studienschwerpunkts(e) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten den Widerruf der Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ vorschlagen, wenn die Professorin bzw. der Professor

1. ohne vertretbaren Grund in zwei aufeinander folgenden Semestern weniger als durchschnittlich zwei Semesterwochenstunden anbietet, das 63. Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat,
2. sich durch ihr bzw. sein Verhalten der Stellung einer bzw. eines Angehörigen des Lehrkörpers unwürdig erweist,
3. das Lehrangebot nicht mehr mit den Zielen des Studiengangs übereinstimmt.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung des Hochschulsenats mit der Bekanntgabe durch Aushang in den Ankündigungsbrettern der Hochschule in Kraft.

## **Legende der Änderungen:**

### **1. Änderungssatzung vom 23. Oktober 2014**

Änderung von § 1

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.